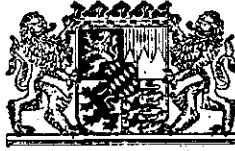


Amtsgericht München

Az.: 142 C 20295/13 (2)



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

rondomedia Marketing & Vertriebs GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Limitenstraße
64 - 78, 41236 Mönchengladbach
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff Scheffen GbR**, Emser Straße 9, 10719
Berlin, Gz.: FB 00095 RDMK

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] Gz.: 820/14/KL

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Dr. Mayr auf Grund der
mündlichen Verhandlung vom 28.03.2014 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verteilt, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 651,80 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.2.2014 freizustellen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 500 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.02.2014 zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 26% und die Beklagte 74%.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen des Angebots eines urheberrechtlich geschützten Computerspiels in einer Internet-Tauschbörse.

Die Klägerin ist Inhaberin der exklusiven Rechte an dem Computerspiel "Flughafen Feuerwehr Simulator". Zur Feststellung von Urheberrechtsverletzungen hat die Klägerin die Firma Logistep GmbH, Karlsruhe, mit der Überwachung der P2P Internet-Tauschbörsen beauftragt. Die Firma Logistep ermittelte Urheberrechtsverletzungen an dem Werk, begangen am 2.1.2012 um 15:26:41 Uhr, um 16:28:34 Uhr, um [REDACTED] Uhr, am 2.1.2012 um [REDACTED] Uhr, am 23.02.13 Uhr, am 3.1.2012 um 00:12:50 Uhr, um 01:37:46 Uhr, um 02:51:41 Uhr, um 3:19:52 Uhr, um 04:30:31 Uhr, um 13:18:51 Uhr, um 14:19:06 Uhr, um 15:21:23 Uhr, um 21:43:36 Uhr, am 4.1.2012 um 01:41:58 Uhr, um 18:33:04 Uhr, um 19:33:20 Uhr, am 5.1.2012 um 09:01:53 Uhr, um 10:17:28 Uhr, um 13:16:57 Uhr, um [REDACTED] Uhr, um [REDACTED] Uhr, um [REDACTED] Uhr, um 15:27:07 Uhr, um 17:29:06 Uhr, am 10.2012 um 20:54:39 Uhr, um 22:04:28 Uhr, am 6.1.2012 um 00:21:58 Uhr, um 01:30:53 Uhr, um 13:25:14 Uhr, am 7.1.2012 um 14:33:21 Uhr, um 20:54:02 Uhr, um 22:46:47 Uhr, um 23:47:44 Uhr, am 8.1.2012 um 09:02:19 Uhr, um 15:13:23 Uhr, am 9.1.2012 um 00:39:44 Uhr, um 05:58:46 Uhr, um 07:01:43 Uhr, um 10:41:29 Uhr sowie um 11:53:42 Uhr, jeweils unter der IP-Adresse 88.135.248.178. Der Internetanschluss der Beklagten hat eine statistische IP-Adresse, solange der Router angeschaltet bleibt. Der WLAN-Anschluss der Beklagten über einen Router Dlink ist passwortgeschützt. Der Router der Beklagten war während des gesamten streitgegenständlichen Zeitraums an. Aufgrund eines Beschlusses des Landgericht Köln, Az. 205 = 30/12, wurde die Beklagte durch seinen Internetprovider Unitymedia KabelBW GmbH als Inhaberin des betreffenden Internetanschlusses identifiziert. Die Bevollmächtigten der Klägerin mahnten den Beklagten wegen dieser Urheberrechtsverletzungen an dem gegenständlichen Werk mit Schreiben vom 23.2.2012 ab und forderten die Abgabe einer Unterlassungserklärung, Zahlung von Schadensersatz und den Ersatz von Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung. Der Beklagte zahlte daraufhin nichts noch gab sie eine Unterlassungserklärung ab.

Die Klägerin hält die Beklagte als Anschlussinhaberin für die Rechtsverletzungen verantwortlich. Sie verlangt 510,00 EUR Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie sowie Erstattung der für die Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.005,40 EUR, wobei sie eine 1,3-Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG aus einem Gegenstandswert von 30.000,00 EUR zugrunde legt, zuzüglich Auslagenpauschale.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 1.005,40 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz der

- Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu freizustellen.
2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 510 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beklagte wendet sich gegen die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts München. Das streitgegenständliche Computerspiel sei der Beklagten unbekannt. Weder sie noch ihr Ehemann, dem das Passwort für den WLAN-Anschluss bekannt gewesen sei, hätten die streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen begangen. Der PC der Beklagten sei nicht zu allen Tatzeiten angestellt werden, insbesondere am 4.1.12, 01:41:58 Uhr, am 6.1.12, 00:21:58 Uhr, am 7.1.2012, 23:47:44 Uhr sowie am 9.1.12, 05:58:46 Uhr sei der PC ausgestellt gewesen. Ihr WLAN-Anschluss sei in ausreichendem Maße, um die Störerhaftung auszuschließen, mittels eines Passworts gesichert gewesen. Die Abmahnkosten seien überzogen, da sie auf einem einheitlichen, vielfach verwendeten Textbaustein beruhen würden. Ebenso sei die angesetzte 1,3 Geschäftsgebühr deutlich überhöht. Als Gegenstandswert käme allenfalls ein Betrag zwischen 5.000 - und 10.000 EUR in Betracht.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung, die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen sowie den Akteninhalt im Übrigen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Wesentlichen begründet.

1. Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht München ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, da die Klägerin (auch) Schadensersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich das streitgegenständliche Angebot in der Internet-Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und dort bestimmungsgemäß im Internet abgerufen werden konnte. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer der Beklagten befunden hat, sondern darauf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden konnte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist dann der geltend gemachte Anspruch unter sämtlichen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Soweit die Beklagte auf den neu geschaffenen § 104 a UrhG verweist, der den sog. fliegenden Gerichtsstand bei Urhebersachen einschränkt, ist diese Vorschrift, die erst zum 9.10.2013, d.h. nach Rechtshängigkeit der Klage, in Kraft getreten ist, vorliegend nicht anwendbar. Rechtshängigkeit ist nämlich mit vollzogener Abnahme am 25.7.2013 eingetreten.
2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch aus § 97 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 UrhG auf Schadensersatz in Höhe von 500,00 EUR.

- a. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie verfügt über die Rechte des Filmherstellers nach § 94 Abs. 1 UrhG und ist damit ausschließlich zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung befugt. Computerspiele sind als Filmwerk anzusehen, wenn sie, wie vorliegend, mit bewegten Bildern und Ton versehen sind (Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 10. Aufl., Vor §§ 88ff., Rn. 12). Aus dem auf dem Computerspiel ersichtlichen Herstellungsvermerk ergibt sich, dass die Rechte des Filmherstellers bei der Klägerin liegen. Somit kann die Klägerin die Vermutung nach §§ 94, 10 UrhG für sich in Anspruch nehmen. Nutzungsrechte an dem Computerspiel hatte die Klägerin dem Beklagten unstreitig nicht eingeräumt.
- b. Das Computerspiel genießt Urheberschutz von § 94 UrhG, wobei dahinstehen kann, ob § 94 UrhG direkt oder aufgrund der Verweisung des § 95 UrhG zur Anwendung kommt.
- c. Das Recht der Klägerin zur öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes wurde seitens der Beklagten verletzt.

aa)

Die Teilnahme an Internettauschbörsen beinhaltet eine Vervielfältigungshandlung wie auch eine öffentliche Zugänglichmachung des betroffenen Computerspiels, § 19 a UrhG. Beim sog. Filesharing werden regelmäßig Dateien, die sich ein Nutzer herunterlädt - obgleich das Downloaden nicht zwingend ist - zeitgleich im Rahmen eines Uploads den anderen Netzwerkteilnehmern zum Download angeboten. Anders als beim sog. Streaming, bei dem das betroffene Werk im Regelfall nur kurzzeitig und in sehr kleinen, für sich genommen kaum substantiellen Teilen in einem Puffer (Cache) im Arbeitsspeicher oder auf der Festplatte des Zielrechners zwischengespeichert wird und damit eine Vervielfältigungshandlung iSv §16 UrhG im Regelfall nicht gegeben sein wird (vgl. Stieper, MMR 2012, 12), wird beim Filesharing die Datei auf den persönlichen Rechner heruntergeladen und verbleibt dort mit der Möglichkeit der Nutzung durch den Nutzer zu späteren Zeitpunkten.

Zugleich findet eine öffentliche Zugänglichmachung statt, indem die Datei bereits im Zeitpunkt des Herunterladens anderen Netzwerkteilnehmern zum Download und damit zur Vervielfältigung angeboten wird. Dieser Vorgang fällt nicht unter die durch Art. 5 Abs. 1 der Multimedia-Richtlinie vorgegebene Schranke von § 44 a UrhG. Ungeachtet der technischen Frage, ob der Upload integraler und wesentlicher Teil des technischen Verfahrens des Downloads iSv § 44a UrhG ist, ist § 44 a UrhG auf Internettauschbörsen jedenfalls nicht anwendbar. Zum einen erfasst § 44 a UrhG nur das nicht öffentliche, visuelle und auditive Wahrnehmen von Webseiten im Rahmen von Browsing und Streaming, das mit kurzzeitigen und teilweisen Speichervorgängen im Arbeitsspeicher des Rechners technisch bedingt verbunden sein kann, nicht aber das dem Filesharing immanente Herunterladen von Dateien (Wandte/Bullinger, Urheberrecht, § 44 a, Rn. 1 u. 21, Stieper, MMR, 2012, 12, 17, Stolz, MMR 2013, 353, 358). Überdies ist die Schranke des § 53 UrhG insoweit in § 44 a UrhG hineinzu lesen, als dass es sich nicht um eine offensichtlich rechtswidrig vervielfältigte und öffentlich zugänglich gemachte Vorlage handeln darf (so im Ergebnis auch Busch, GRUR 2011, 496, 502). Während bei anderen visuellen Angeboten im Internet, wie z.B. dem Streaming, im Regelfall nicht per se davon ausgegangen werden kann, dass eine rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Quelle in das Internet eingestellt wurde und zur visuellen Betrachtung angeboten wird, ist beim Filesharing hinlänglich bekannt, dass ganz überwiegend der Uploader nicht über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügt. Durch die Teilnahme an dem Filesharing-Netzwerk, das ein aktives Handeln des Users, mithin das Herunterladen eines entsprechenden Filesharing-Programms erfordert, muss ihm im Sinne zumindest

von Fahrlässigkeit bewusst sein, dass Urheberrechte verletzt werden können. Anders wäre der Fall beim Streaming zu beurteilen, das idR abgesehen von der allgemeinen Internetnutzung keine besonderen Aktionen des Users erfordert, die ihm die potentielle Gefahr einer Urheberrechtsverletzung erkenntlich machen würden.

bb)

Die technischen Ermittlungen durch die Logistep GmbH, die zu den IP-Adressen führte, die dem Rechner der Beklagten zu den jeweiligen Uploadzeitpunkten zugeordnet waren, sind ebenso unstrittig wie die Ermittlung der Beklagten als Anschlussinhaberin über Unitymedia Kabel BW GmbH. Überdies steht nach Überzeugung des Gerichts die richtige Ermittlungen der IP-Adresse wie auch die Anschlussinhaberermittlung schon deshalb fest, weil in vielfachen Fällen unterschiedlicher IP-Adressen stets der gleiche Anschlussinhaber ermittelt wurde, mithin als ein Ermittlungs- wie auch Übertragungsfehler ausgeschlossen erscheint.

- d. Steht die Begehung der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen über den Anschluss der Beklagten damit fest, so besteht eine tatsächliche Vermutung, dass die Beklagte als Inhaberin des Anschlusses auch für hierüber begangene Rechtsverletzungen persönlich verantwortlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08, "Sommer unseres Lebens"). Aus dieser Vermutung ergibt sich für die Beklagte eine sekundäre Darlegungslast, die es ihr verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zu beschränken. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung erfordert vielmehr hinsichtlich aller fraglicher Tatzeitpunkte Sachvortrag, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, 15.11.2012, Az. ZR 74/12, Morpheus"). Der Anschlussinhaber muss seine Verantwortlichkeit deshalb im Rahmen des im Zumutbaren substantiiert bestreiten sowie Tatsachen darlegen und ggf. beweisen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs – nämlich die Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des besagten Internetanschlusses – ergibt (OLG Köln, 02.08.2013, Gz. 6 U 10/13). An die im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorgebrachten Tatsachen ist hierbei bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen (LG München I, 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11).

Den so skizzierten Anforderungen genügt der Vortrag der Beklagten nicht.

Die Beklagte behauptet insoweit, in ihrem Haushalt habe niemand das Computerspiel zum Download hochgeladen. Es sei sowohl ihr als auch ihrem Ehemann, der in derselben Wohnung gewohnt habe, unbekannt. Die Urheberrechtsverletzungen könnten nur damit erklärt werden, dass ein unbekannter Dritter den WLAN-Anschluss der Beklagten gehackt und dann die Urheberrechtsverletzungen begangen hat. Ihr PC sei am 4.1.2012, 00:41:58, am 6.1.2012, 00:41:58, am 7.1.2012, 23:47:44 Uhr und am 9.1.2012, 5:58:46 Uhr ausgeschaltet gewesen. Zu den weiteren Tatzeitpunkten trägt die Beklagte nichts vor.

Eine persönliche Befragung der Beklagten durch das Gericht war nicht möglich, obgleich ihr persönliches Erscheinen angeordnet worden war. Dem Antrag auf Entbindung wurde zwar nicht stattgegeben, allerdings auf die Möglichkeit des § 141 Abs. 3 ZPO hingewiesen, von der die Beklagte auch Gebrauch gemacht hat.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass dieser Vortrag der Beklagten den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast nicht genügt. Ein weiteren Hinweis war nicht erforderlich. Der Vortrag ist nicht hinreichend detailliert, da er nur 4 Tatzeitpunkten bei insgesamt 41 Rechtsverletzungen, die unstrittig über den Anschluss des Beklagten vorgenommen wur-

den, erfasst, an denen der PC der Beklagten ausgestellt gewesen sei. Ausführungen, warum gerade an diesen 4 Tatzeitpunkten der PC ausgeschaltet gewesen sein soll, fehlen. Allein der Hinweis auf die Nachtzeit überzeugt nicht, da die ersten 5 Tatzeitpunkten am 3.1.2012 bis deutlich später in die Nacht hinein liegen. Die Tatsache alleine, dass der PC der Beklagten zu diesen 4 Tatzeitpunkten ausgeschaltet gewesen sein soll, vermag im übrigen auch deshalb die Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast nicht zu erfüllen, da zur Anzahl der internetfähigen Endgeräte im Haushalt der Beklagten nichts vorgetragen ist. Der Router war unstreitig den gesamten Zeitraum über angestellt, laut Beklagtenvortrag als "in Deutschland durchaus übliche Praxis, da so das W-LAN für Smartphones-, I-Pads oder andere Geräte" zur Verfügung stünde. Damit belegt der Beklagtenvortrag selbst, dass sich unter dem Gesichtspunkt der Plausibilität der Vortrag nicht allein auf einen PC der Beklagten beschränken darf.

Wenn nun der Rechner der Beklagten, wie der Beklagte vorträgt, zumindest zeitweilige abgestellt und der Anschluss mit einem individuellen Passwort gesichert war, so ist nicht ersichtlich, wie, wenn nicht durch den Beklagten, es zu den gegenständlichen Rechtsverletzungen gekommen sein kann. Zugriff anderer Familienangehöriger, mithin ihres Ehemannes, schließt die Beklagte selbst ausdrücklich aus.

Im Hinblick auf die Sicherung des Anschlusses über ein Passwort erscheint ein Missbrauch durch unbefugte Dritte, wie ihn die Beklagte vortragen lässt, nicht ernsthaft plausibel, um die Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast zu erfüllen. Tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass ihr Anschluss, der nach ihren eigenen Angaben in derart hohem Umfang gesichert war, dass eine Störerhaftung ausscheidet, gehackt wurde, trägt die Beklagte nicht vor. Ihr Vortrag beschränkt sich auf die These, dass nur ein fremder Dritter sich rechtswidrig Zugang über den WLAN-Anschluss verschafft haben muss. Es handelt sich damit um eine reine Vermutung. Angesichts der von der Beklagten vorgetragenen hohen Sicherung des WLAN-Anschlusses überzeugt der Verweis auf einen unbekanntem Hacker das Gericht nicht - auch nicht vor dem Hintergrund des Vortrages, dass zu vier Tatzeiten der PC der Beklagten ausgeschaltet gewesen sein soll. Wieso soll sich ein unbekannter Hacker zunächst in den Anschluss der Beklagten eingehackt, dann über 7 Tage über den Anschluss der Beklagten einzig und allein das streitgegenständliche Computerspiel zum Download angeboten haben und danach wieder spurlos verschwunden sein? Schon die Frage, ob sich dieser Hacker innerhalb der Reichweite des WLAN-Netzes der Beklagten die ganze Zeit über Tag und Nacht überhaupt aufgehalten haben soll, bleibt mangels Vortrags der Beklagtenseite zu ihrer Wohnsituation völlig offen.

Eine ernsthafte und plausible Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs besteht somit nicht.

Ist die Beklagte damit den Anforderungen der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen, gilt der Vortrag der Klägerin gem. §138 Abs. 3 ZPO als zugestanden (Greger in Zöller, ZPO, §138, Rz. 8b). Daher bedurfte es auch nicht der Vernehmung des von der Beklagten angebotenen Zeugen, ihres Ehemannes noch der Einholung des von der Beklagtenseite beantragten psychiatrischen Gutachtens.

e. Die Beklagte handelte fahrlässig, da sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ. Wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will, muss sich über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang der Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit bestand eine Prüf- und Erkundigungspflicht der Beklagten (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, §97, Rdn. 57). Diese Sorgfaltspflicht variiert je nach Art der Nutzung und der damit verbundenen Gefahr potentiellen Urheberrechtsverletzungen. So sind an den Teilnehmer einer Filesharing-Netzwerkes, der zunächst die Fileshare-Software auf seinem

Rechner installieren muss, deutlich höhere Anforderungen zu stellen als bei herkömmlicher Internetnutzung mittels Browsing bzw. Streaming, die ohne einen Download stattfindet und damit oftmals dem Nutzer eine einfache und zuverlässige Feststellung, ob eine Urheberrechtsverletzung stattfindet, d.h. eine offensichtlich rechtswidrige Quelle iSv §§ 53 a, 44 a UrhG genutzt wurde, unmöglich macht (so auch Busch, GRUR 2011, 496, 502). Die Beklagte hätte sich daher über die Funktionsweise einer Internet-Tauschbörse und auch über die Rechtmäßigkeit der Angebots kundig machen und vergewissern müssen. Hierzu wird von der Beklagten nichts vorgetragen.

- f. Durch das Angebot zum Herunterladen des streitgegenständlichen Computerspiels verursachte die Beklagte einen Schaden, den das Gericht gemäß § 287 ZPO auf 500,00 EUR schätzt.

Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden (BGH GRUR 1990, 1008, 1009 - Lizenzanalogie). Der Verletzte hat das Wahlrecht, wie er seinen Schadensersatz berechnen will. Vorliegend hat die Klägerin die Berechnung im Wege der Lizenzanalogie gewählt. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Diese Schadensberechnung beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäßerteilten Erlaubnis durch den Rechteinhaber gestanden hätte. Damit läuft die Lizenzanalogie auf die Fiktion eines Lizenzvertrages der im Verkehr üblichen Art hinaus. In welchem Ausmaß und Umfang es konkret zu einem Schaden gekommen ist, spielt keine Rolle.

Aufgrund der Spezialisierung des erkennenden Gerichts besitzt dieses aus seiner täglichen Arbeit hinreichende eigene Sachkunde, um beurteilen zu können, dass Schadensersatz von 500,00 der Höhe nach angemessen ist. Der Sachvortrag der Klägerseite in der Klage bietet hierzu eine ausreichende Schätzungsgrundlage. Der angesetzte Betrag ist angesichts der gerichtsbekanntenen Funktionsweise einer Internet-Tauschbörse, die mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet, angemessen. Das Gericht schätzt daher die angemessene Lizenz gemäß § 287 ZPO auf 500,00 EUR.

3. Daneben kann die Klägerin von der Beklagten Ersatz von Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung in Höhe von 651,80 EUR gemäß § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG verlangen.
- a. Eine Urheberrechtsverletzung der Beklagten hinsichtlich des Leistungsschutzrechtes der Klägerin liegt, wie oben dargestellt, vor. Die Beklagte wurde darauf hin mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 23.02.2012 zu Recht abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewerten Unterlassungserklärung und zur Zahlung von Schadensersatz aufgefordert.
- b. Aus der Tatsache, dass die Klägerin keine Unterlassungsklage erhoben hat, obwohl die Beklagte keine Unterlassungserklärung abgegeben hat, kann vorliegend ausnahmsweise nicht der Schluss gezogen werden, dass ein Unterlassungsinteresse der Klägerin überhaupt nicht besteht und damit eine Erstattungspflicht der Abmahnkosten gänzlich ausgeschlossen ist. Die Urheberrechtsverletzung hat nämlich am 9.1.2012 aufgehört und wurde seitdem nicht wiederholt. Aufgrund des langen Zeitablaufs bis zur Klageerhebung, in dem über den

Anschluss der Beklagten keine weiteren Urheberrechtsverletzungen an dem streitgegenständlichen Werk begangen wurden, durfte die Beklagte von einer Weiterverfolgung des Unterlassungsanspruchs absehen. Damit kann die Klägerin von der Beklagten die Kosten der Abmahnung nach § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG verlangen, da dies die erforderlichen Aufwendungen für die berechnete Abmahnung darstellen.

- c. § 97 a UrhG greift vorliegend hinsichtlich der Kosten der Abmahnung nicht ein. Bei den gegenständlichen neu Rechtsverletzungen, die sich über einen Zeitraum von 13 Tage hinziehen, kann eine unerhebliche Rechtsverletzung nicht bejaht werden. Diese würde nämlich einen nach Art und Umfang geringfügigen Eingriff in die Rechte des Abmahnenden voraussetzen. Dies ist beim Anbieten eines Computerspiels in einer Internet-Tauschbörse nicht der Fall. Immanant einer derartigen Verletzungshandlung ist nämlich nicht nur die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes, § 19 a UrhG, sondern auch die unkontrollierbare, grenzüberschreitende Vervielfältigung des Werkes durch den Upload, § 16 UrhG.
 - d. Der Streitwert eines Unterlassungsanspruchs richtet sich nach dem Interesse des geschädigten Rechteinhabers an der künftigen Unterlassung gleichartiger Verletzungshandlungen. Im Hinblick auf das hohe Verletzungspotential, dem die Urheberrechte in Filesharing-Netzwerken ausgesetzt sind, erscheint vorliegend ein Streitwert von 10.000 EUR angemessen (§ 287 ZPO). Die von der Klägerseite angesetzten 30.000 EUR erscheinen dem Gericht demgegenüber überhöht vor dem Hintergrund, dass die Klägerin nicht durch umgehende Einleitung eines Unterlassungsverfahrens ein herausragendes Unterlassungsinteresse deutlich gemacht hat. Vielmehr muss das Gericht angesichts dieser Umstände davon ausgehen, dass das Unterlassungsbegehren der Klägerin kein zentrales Anliegen war. Wie sonst könnte man sich erklären, dass im Februar 2012 abgemahnt wurde und anschließend das Unterlassungsbegehren nicht weiter verfolgt wurde. Auch die lange Zeitspanne zwischen Abgabe des Verfahrens an das Amtsgericht München und dem Eingang der Anspruchsbegründung bestätigt diese Sichtweise. Gegen die geltend gemachte 1,3-Geschäftsgebühr bestehen im Hinblick darauf, dass die Abmahnung in Bezug auf einen vollständigen Film erfolgte, Unterlassungserklärung sowie auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht wurden, keine Bedenken.
4. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §291 BGB.
 5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708, Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Dr. Mayr
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 21.05.2014

gez.
Schuppler, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

